

Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Bürger der Europäischen Union

Am 09.06.2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl in der Gemeinde Teutschenthal

Wahlberechtigt zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland sind Personen,

- die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (am 09.06.2008 oder vorher geboren worden sind),
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind.

Außerdem muss die Person, auf die die o. g. Punkte zutreffen, im Wählerverzeichnis der Gemeinde Teutschenthal eingetragen sein.

Antragstellung zur Eintragung ins Wählerverzeichnis

Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Antragsvordruck (siehe unten) zu stellen und muss bis zum 19.05.2024 bei der Gemeinde Teutschenthal eingehen. Der Antrag muss persönlich und handschriftlich von der antragstellenden Person unterzeichnet sein und der Gemeinde Teutschenthal im Original übermittelt werden. Eine Einreichung per E-Mail oder Fax ist nicht ausreichend.

Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen

Wenn Sie bereits bei der Wahl am 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in Deutschland gewählt haben - ohne zwischenzeitlichen Wegzug ins Ausland und die o. g. Wahlrechtsvoraussetzungen zutreffen, dann ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich, da Sie bereits im Wählerverzeichnis der Gemeinde Teutschenthal eingetragen sind.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Austragen aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Teutschenthal

Möchten Sie **nicht** im Wählerverzeichnis der Gemeinde Teutschenthal von Amts wegen geführt werden, wollen jedoch in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, müssen Sie bis zum 19.05.2024 einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Teutschenthal dazu einreichen. Wenn Sie einen solchen Antrag stellen, gilt dieser für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Anlagen:

[Anlage 2 zur EuWO: Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag für im Ausland lebende Deutsche \(bundeswahlleiterin.de\)](#)

[Anlage 2A zur EuWO: Antrag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl \(bundeswahlleiterin.de\)](#)

[Anlage 2C zur EuWO: Antrag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden \(bundeswahlleiterin.de\)](#)